



**Antrag Nr.1 zur 2. ordentlichen SHFV Beiratstagung
am 16. März 2013**

Antrag: § 1b Melde- und Passwesen

Antrag: Der Beirat des SHFV hat am 16.03.2013 mit großer Mehrheit beschlossen:

Unter Beibehaltung des übrigen Wortlautes wird in § 1b Melde- und Passwesen Satz 1 wie folgt ergänzt:

Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen können bei einem Wechsel aus einem anderen Landesverband zu einem Verein des SHFV unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielerlaubnis für ihren Stammverein (Verein am Heimatort des wechselnden Spielers) ein Zweitspielrecht für Spiele auf Kreisebene **außer Kreispokal** erhalten, wenn der im Bereich des SHFV ansässige um das Zweitspielrecht ersuchende Verein durch Kopie der offiziellen Anmeldung nachweist, dass der Spieler einen neuen Wohnsitz (Erst- oder Zweitwohnsitz) im Zuständigkeitsbereich des SHFV gewählt hat. ...

Begründung:

Verschiedene Anfragen der vergangenen Monate haben gezeigt, dass die bisherige Formulierung in Satz 1 hinsichtlich der Definition „auf Kreisebene“ nicht eindeutig klar regelt, welche Spiele tatsächlich vom Zweitspielrecht mit abgedeckt sind, und welche nicht.

Vor dem Hintergrund, dass bei Kreispokalspielen auch Paarungen unter Einbindung bis hin zu Schleswig-Holstein Ligisten denkbar sind, ist der SHFV-Herrenspielausschuss der Auffassung, dass derartige Spielpaarungen aber nicht unter Hinzuziehung von Spielern abgewickelt werden dürfen, die nur im Besitz eines Zweitspielrechtes sind.

Diesem Erfordernis soll obige Ergänzung in § 1b Satz 1 Rechnung tragen.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.